



Datum 08.11.2022

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-059/2022

Gegenstand: Keine zweites 2015, Asylflut nach Chemnitz stoppen!

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen

Der Beschlussantrag zu Punkt 1. ist zulässig und abstimmungsfähig.

Der Beschlussantrag zu Punkt 2. ist nicht zulässig und nicht abstimmungsfähig.

Voraussetzung des § 36 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 S. 5 SächsGemO ist, dass die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen müssen. Im Hinblick auf die einzelnen Punkte dieses Beschlussteils handelt es sich vorliegend nicht um eine Angelegenheit der Stadt Chemnitz.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, Druck auf die Landes- und Bundesregierung auszuüben, Einwanderungsanreize zu reduzieren, die Grenzkontrollen an den EU-Außengrenzen zu verstärken sowie illegale Asylbewerber konsequent in ihre Heimat abzuschieben. Für diesen Beschlusspunkt ist die Verbandskompetenz der Stadt Chemnitz nicht eröffnet, denn es handelt sich nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft.

Wenn - wie hier - keine Entscheidungszuständigkeit der Stadt Chemnitz besteht, kann sich der Stadtrat nur dann zu Angelegenheiten außerhalb seiner Entscheidungszuständigkeit äußern (sog. Befassungskompetenz), wenn der örtliche Bezug gegeben ist. Es muss sich daher um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft i.S.v. Art. 28 Abs. 2 S.1 GG handeln.

Maßgebend ist dabei der konkrete, durch seinen Wortlaut bestimmte Inhalt des Beschlussantrags. Den in Beschlusspunkt 2 genannten Themen (Einwanderungsanreize, Grenzkontrollen an EU-Außengrenzen, Abschiebung illegaler Asylbewerber) fehlt jeder örtliche Bezug zur Stadt Chemnitz. Die Möglichkeit, dass eine Änderung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen infolge der vorgenannten Punkte indirekt Auswirkungen auf die Stadt Chemnitz haben könnte, vermag keinen hinreichenden spezifischen örtlichen Bezug zu begründen.

Hier ist es vielmehr so, dass es sich um ein Thema von allgemeinpolitischer Bedeutung handelt, so dass der Beschlusspunkt den Charakter einer politischen Stellungnahme hat. Der Stadtrat ist jedoch nicht berechtigt, allgemeinpolitische Statements abzugeben, wenn keine aktuelle oder potenzielle Betroffenheit der Stadt Chemnitz in dieser Angelegenheit vorliegt.

Der Unterschied des vorliegenden Beschlussantrages zu dem Beschlussantrag aus dem Jahr 2014 bezüglich der Zentralen Erstaufnahmestelle für Asylbewerber in Chemnitz (VG Chemnitz Az.: 1 L 216/14, SächsOVG Az.: 4 B 72/14) besteht darin, dass sich der damalige Antrag unmittelbar auf die Zentrale Erstaufnahmestelle in Chemnitz bezogen hat, womit der

Bezug zur Stadt Chemnitz gegeben war. Im vorliegenden Antrag fehlt dagegen der örtliche Bezug. Aus diesen Gründen ist Punkt 2. wegen der fehlenden Verbandskompetenz der Stadt Chemnitz unzulässig.

Der Beschlussantrag zu Punkt 3. ist nicht zulässig und nicht abstimmungsfähig.

Dieser Beschlusspunkt ist gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 SächsGemO unzulässig, da er eine Aufgabe betrifft, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt. Bei der Unterbringung von Flüchtlingen handelt es sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz um eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Diese erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit. Die Organkompetenz des Stadtrates ist hier nicht eröffnet. Mit diesem Punkt soll beschlossen werden, dass keine weiteren Asylunterkünfte durch die Stadtverwaltung eingerichtet werden. Folglich wird mit diesem Beschlussantrag in die Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeisters eingegriffen.

Die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen ist in § 6 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt. Gemäß Absatz 3 verteilt die Landesdirektion Sachsen als höhere Unterbringungsbehörde die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden und leitet sie an diese weiter. Diese Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Die unteren Unterbringungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ausländer zu übernehmen. Die dafür notwendigen Kapazitäten sind entsprechend vorzuhalten.

Sven Schulze
Oberbürgermeister